

18.12.20

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken und zur Änderung anderer Statistikgesetze

Der Bundesrat hat in seiner 998. Sitzung am 18. Dezember 2020 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b und
Buchstabe c – neu – (§ 5a Absatz 2 Satz 3a – neu – und
Absatz 3 Satz 3 – neu – BStatG)

Artikel 6 Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe b ist nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Das Statistische Bundesamt übermittelt den statistischen Ämtern der Länder Angaben nach den Sätzen 2 und 3 für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich unverzüglich.“

- b) Folgender Buchstabe ist anzufügen:

- ,c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Statistische Bundesamt übermittelt den statistischen Ämtern der Länder für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Einzeldaten nach Satz 1 unverzüglich, bei Daten von Stellen der Länder nachdem das Benehmen

nach Satz 2 mit den jeweils zuständigen Ministerien der Länder hergestellt worden ist.“ ‘

Begründung:

Innerhalb der föderal gegliederten amtlichen Statistik entwickelt das Statistische Bundesamt gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 BStatG Statistiken für Bundeszwecke im Benehmen mit den statistischen Landesämtern weiter. Damit die statistischen Landesämter ihre gesetzlich verankerte Mitwirkungsmöglichkeit an der Weiterentwicklung effektiv nutzen können, sind ihnen die Metadaten der Verwaltungsdaten (§ 5a Absatz 2 BStatG) sowie die formal anonymisierten Einzelangaben (§ 5a Absatz 3 BStatG) zu übermitteln. Ohne die vorgeschlagene Datenübermittlung kann die methodische Weiterentwicklung nicht nachvollzogen werden. Zudem ist zu bedenken, dass mit der vorgesehenen Änderung des BStatG das Statistische Bundesamt in einem größeren Umfang als bisher direkt auf Landes- und Kommunalregisterdaten zugreift und diese für die Verwendung als statistische Datenquelle prüft. Insbesondere bei Registern der Länder und Kommunen wäre es nicht zu akzeptieren, dass die Statistischen Landesämter in ihren Zuständigkeitsbereichen nicht an den Eignungsprüfungen der Verwaltungsdaten beteiligt wären. Jedes statistische Landesamt erhält im Sinne eines datensparsamen Umgangs nur die Daten, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

2. Zu Artikel 9 (§ 3 Absatz 1 Satz 1a – neu – PreisStatG)

Artikel 9 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik

Das Gesetz über die Preisstatistik ...<weiter wie Vorlage >...geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für die Erhebung von Statistiken mittels Scannerdaten können die Preise auch nach Umsätzen und Absätzen erfasst werden.“

2. Nach § 7b wird folgender § 7c eingefügt:

„Die nach § 7 b ...< weiter wie Vorlage>...“

Begründung:

Im Rahmen der Einführung der Scannerdaten haben die Statistischen Landesämter (StLÄ), in deren Land der Hauptsitz beziehungsweise die Konzernzentrale liegt, Kontakt mit den großen Handelsketten aufgenommen. Zunächst wurde um eine freiwillige Bereitstellung der Scannerdaten geworben. Nach Abschluss der methodischen und technischen Vorarbeiten ist geplant, die betroffenen Handelsketten beziehungsweise ihre Tochterunternehmen zur rechtlich verpflichtenden Lieferung heranzuziehen.

Aus Sicht einzelner StLÄ bildet das geltende PreisStatG in Verbindung mit dem vorliegenden Auswahlkonzept keine ausreichende Grundlage für eine verpflichtende Heranziehung, die in einem Klageverfahren durch die Einzelhandelskonzerne gerichtsfest wäre. Umsätze und Absätze sollten nur in Bezug auf die Scannerdatenlieferung des § 7b Absatz 3 PreisStatG Erhebungsmerkmale sein.

Nach § 9 Absatz 1 BStatG müssen die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschriften die Erhebungsmerkmale bestimmen. Diese sieht das PreisStatG in § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 vor. Die Angaben von Umsätzen und Absätzen sind in § 3 Absatz 1 PreisStatG nicht als Erhebungsmerkmale definiert. Vor diesem Hintergrund wird beantragt, den § 3 Absatz 1 Satz 1 PreisStatG um die Angaben zu Umsätzen und Absätzen zu erweitern.

3. Zum Gesetzentwurf im Allgemeinen

- a) Der Bundesrat begrüßt den Gesetzentwurf. Die Erfüllung europäischer Anforderungen wird zu einer deutlichen Verbesserung des nationalen Datenangebots in wichtigen Wirtschaftsbereichen der Dienstleistungen führen. Beobachtungen und Analysen wirtschaftlicher Entwicklung werden deutlich verbessert. Zu begrüßen sind insbesondere auch die im Gesetzentwurf verankerten Entlastungen der Wirtschaft von Statistikpflichten, um den mit der Umsetzung der EU-Vorgaben gestiegenen Erfüllungsaufwand an anderer Stelle im Saldo zu kompensieren.
- b) Auch die Einführung einer Verwaltungsdateninformationsplattform wird ausdrücklich befürwortet, um weitere Entlastungen herbeizuführen. So kann die Statistik perspektivisch systematischer und in einem größeren Umfang als bisher Verwaltungsdaten nutzen, um auf Primärerhebungen zu verzichten.

- c) Trotz des insgesamt sinkenden Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft sieht es der Bundesrat jedoch kritisch, dass auf eine Vielzahl von Unternehmen in den Dienstleistungen zusätzliche Belastungen auf Grund von Auskunftspflichten zukommen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den statistischen Landesämtern, diese zusätzlichen Erhebungen so belastungsarm wie möglich auszugestalten.
- d) Der Bundesrat bittet daher auch zu prüfen, inwieweit auf die nach Artikel 2 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b vorgesehene Ausweitung des Stichprobenumfanges von derzeit höchstens 5 Prozent auf künftig höchstens 7 Prozent der Gesamtzahl der in die Erhebung einzubindenden Unternehmen und Einrichtungen bei gleichbleibender Qualität und Beibehaltung verfügbarer regionaler Daten auf Landesebene verzichtet werden kann.
- e) Schließlich steht der Bundesrat der geplanten Zentralisierung der Statistik über die Informationsgesellschaft nach Artikel 4 kritisch gegenüber. Der Bundesrat befürchtet bei einer zentralen Durchführung der Statistik Einschränkungen hinsichtlich der Datenqualität und der Verfügbarkeit von Länderergebnissen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Zentralisierung nicht zu Einschränkungen der Datenqualität und Datenverfügbarkeiten der Länder führen.